

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 14 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionalsberichts über die Polizey
der Wirths- und Schenkhäuser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten,
an den Markttagen, jeder Ortsbürger oder Ortsein-
wohner Wein auschenken und Fremde beherbergen durfte.
Endlich war den Bürgern der Städte vergünstigt, in
ihren Häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatze
waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizi-
ey zu unterwerfen, größtentheils unschädlich, und
die eigentlichen Tavernen, Wirthshäuser und Winten-
Schenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hin-
länglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden
und den Einheimischen und zwischen den Bewohnern der
verschiednen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch
konnten die, welche waren, ohne besondere kostbare An-
stalten, unter die Aufsicht der Polizey gesetzt werden.

Die verkehrten Begriffe von Freiheit und Gleichheit,
die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem
Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede
Anstalt, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, ge-
braucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Wein-
gewerb gesetzten Schranken, und die ehemalige Gesetz-
gebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov.
1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbefreiheit.

Freylich wurde zugleich erklärt, daß unverzüglich ein
allgemeines Gesetz über die Gewerbepolizey erfolgen sollte,
freylich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt
die ehemaligen Polizeygesetze, in so fern sie auf die
Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigen-
thums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein
da diese mit den ehemaligen durch die Constitution auf-

gehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten
sie ohne Exekution bleiben, auch jenes verheißne allgemeine
Gesetz, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berech-
nen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des
Gesetzes vom 19. Okt. gestützter Beschluß der Vollzie-
hung vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel
im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen dieser uneingeschränkten
Freiheit, in Beziehung auf den Detail-Weingewerb,
sind unübersehbar.

Dadurch wurde ein Gewerb begünstigt, daß dieje-
nigen so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben
und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern
und in gleichem Maaß als die häufige Concurrnz das
Auskommen erschwert, zu Beförderern jeder Immoralität
macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Ge-
legenheiten ins Unendliche vervielfältiget, sein Geld,
seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im
Weinhaus aufzuopfern; und mit welcher unseliger
Schwäche Hausväter, Jünglinge, besonders das Gesind,
diese Gelegenheiten benutzen, wie sie in allen Ausschwei-
fungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und
Dieben werden, davon würde es nicht schwer halten,
die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen
zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgege-
ben von Dr. Albr. Höpfner, in Ver-
bindung einer Gesellschaft helveti-
scher und auswärtiger Gelehrter.

Drittes Heft. 1800. Bern und Winterthur b. Steiner. 8. S. 168.

Wir haben die frühern Stücke dieser reichhaltigen Zeitschrift, die nun einen raschern Gang nimmt und ununterbrochen fortgesetzt wird, in unsern Blättern angezeigt. Dieses 3te Heft enthält: 1) Auf den Genfersee; ein Gedicht aus dem Franzöf. des verstorbenen General Montesquiou frey übersetzt. (S. 1—28.) 2) Sittenschilderung der Hasler. Bruchstück aus der Wanderung einiger Künstler durch das Hasli im Wygland in die classische Schweiz im J. 1795, von C. L. Zehender, Maler. (S. 29—38.) 3) Briefe an den Herausgeber über Landbau und Industrie, als Mittel zu schneller Aufnahme des Nationalwohlstandes und der Staatseinkünfte Helvetiens. (S. 39—68.) Die Schweiz kann ihr Glück und ihren Wohlstand nur dadurch neu gründen, daß sie sich in den Besitz ihrer eignen Hilfsquellen setzt: das Mittel dazu besteht in der Beförderung ihres Landbaus; wohlverstanden, daß darunter die ausgedehnte Benutzung aller natürlichen und künstlichen Produkte des Vaterlands aus allen 3 Reichen der Natur und ihre Verwendung zum eignen innern Gebrauch und zum ausländischen Handel begriffen wird. Um hier eine allgemeine Verbesserung mit Ersparung von Aufwand, Kraft und Zeit zu gewinnen, weist der Vf. auf die ökonomischen Gesellschaften zurück, die aber durch eine Staatscentralkraft und Autorität belebt und benutzt werden sollen. Vieles könnte in sehr kurzer Zeit geleistet werden: man bedenke nur, daß die Abzäpfung grosser Sümpfe, die Herstellung eines mäßigen Verhältnisses der Wälder zur übrigen Cultur, die Vertheilung der Allmendden, die Aufhebung der Brache und diejenige der Triftgerechtigkeiten, wenn sie einmal mit Klugheit und Gerechtigkeit überlegt, entworfen und angewandt worden sind, der helvetischen Republik in 5 Jahren ein sehr grosses Nationalvermögen und dem Staat ein sehr reiches Einkommen gewinnen können, welches auch die besten ehemaligen Föderativ-Regierungen und die wohlthätigsten Aristokratien ihren einzelnen kleinen Staaten vielleicht kaum in einem Seculo, der ganzen Schweiz aber nimmermehr zu verschaffen vermocht haben würden. Der Vf. legt den ausführlichen und detaillirten Plan einer durch ein Gesetz zu errichtenden Landbaucommission vor, deren Zweck seyn soll: Kenntniß des ganzen naturhistorischen, ökonomischen, industriellen Zustandes aller Theile Helvetiens,

und der Empfänglichkeit des Ganzen und der einzelnen Theile für gründliche Aufnahme und wichtige Verbesserungen zu sammeln; die Mittel dazu der Regierung vorzuschlagen, da wo sie oder die Gesetzgebung wirken soll, und hingegen durch Privatwege zu wirken, da wo der Staat nicht Hand anlegen soll oder kann: einige Mitglieder der Commission sollen 8 Monate im Jahr landwirthschaftliche Reisen machen.

4) Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens, von J. H. (S. 69—94.) Vorausgesetzt, daß vernunftmäßige Verfassungen sich selbst als Beredlungsmittel der Menschheit anzusehen haben, und daß sie mit ihrer ganzen Tendenz nach dieser Richtung trachten sollen; so entsteht die Frage: wie überhaupt dieß geschehen könne? Bald ergiebt es sich, daß nur zwey gedenkbare Wege dahin führen können. Entweder nimmt die Verfassung den Menschen so auf, wie sie ihn in der Wirklichkeit findet, mit der Absicht, ihn seiner Bestimmung allmählig näher zu bringen; oder sie selbst hebt sich gleich anfangs zu der Höhe, zu welcher der Mensch gelangen soll, mit der Absicht, denselben zu sich hinaufzuziehen. Im ersten Fall ist die Gesellschaft mit ihren mannigfaltigen Anstalten das Mittel, den Menschen als Bürger Schritt für Schritt von da weg weiter zu führen, wo sie ihn aufgenommen hat; im andern Fall faßt sie ihn kühn und rüstig an, um ihn gleichsam über alle Mittelstraßen weg mit einemmale zum Ziel zu versehen. Die erstere dieser Methoden ist furchtsamer aber sicherer; die andere ist kühner aber mislicher. Jener haben daher alle wahrhaft weisen Gesetzgeber geglaubt den Vorzug geben zu müssen; theils weil sie dem natürlichen Entwicklungsgang parallel läuft, theils weil ihre Gewissenhaftigkeit ihnen nicht erlaubte, auf Unkosten ganzer Generationen so gefährliche Versuche zu wagen: das erste Beyspiel der letztern Methode hat, einige verfehlte Versuche älterer Zeiten ausgenommen, Frankreich gegeben. — Die neufränkischen Verfassungen sind von einer Natur, daß ihnen die Nationalerziehung als unausbleibliches Beding ihrer Möglichkeit vorangehen muß. — Nationalerziehung hat nicht einzelne Subjekte, nicht einzelne Anstalten, nicht einmal einzelne Alter, sondern eine Nation in der Totalität betrachtet, zum Gegenstand. Um ihren Begriff sich in einem gegebenen einzelnen Volke zu verwirklichen, muß man sich vorerst folgende Fragen beantwortet haben: 1) Wozu soll die Nation erzogen werden? 2) Wie muß das geschehen? 3) Was für Mittel dazu sind vorhanden? Die erste dieser Fragen

weist nothwendig, theils auf allgemeine Menschen, theils auf spezielle Staatszwecke. Die erstere liefert die Analyse der vernünftigen Natur des Menschen; die zweyte eine vertraute Bekanntschaft mit dem Wesen und dem Geist der politisch-bürgerlichen Verfassung. Ist diese auf reine Principien der Vernunft gestützt: so hat sie das Eigenthümliche, daß in derselben, und nur in derselben, die Menschen- und Staatszwecke in Eins zusammenfallen; mit andern Worten: daß in derselben niemand für einen guten Bürger gelten kann, der nicht ein guter, das heißt, ein aufgeklärt, moralischer Mensch ist. Die Vernunftprincipien, worauf eine Constitution gegründet zu seyn, sich rühmt, stellen den politischen Calcul ihrer Verfasser vor; aber dieses Resultat, die Vereinigung der bürgerlichen und sittlichen Würde, ist die Probe von der Richtigkeit jener Rechnung. Die 2te Frage bezieht sich auf die Nation selbst, als das Materiale in der politischen Erziehung: ihre Beantwortung soll bestimmtes, nicht bloß a priori erraisonnirtes, sondern wirklich durch Erfahrung und Umgang abstrahirtes Resultat über den Grad der Aufklärung, der Sittlichkeit, des Charakters, und über den Einfluß der Lokalität seyn. Die 3te Aufgabe endlich, erfordert ein, nach jenen Angaben modificirtes, vollständiges System einer Nationalerziehung, mit einer genauen Darstellung aller zu seiner Ausführung theils vorhandenen, theils erforderlichen Mittel.

Nach dieser Einleitung geht der Vf. zum ersten Abschnitte seiner Abhandlung: von den Formen der helvetischen Staatsverfassung in pädagogischer Hinsicht, über. Von den 4 Formen: Einheit, Stellvertretung, Gleichheit und Freyheit, wird diesmal nur noch die erste behandelt.

Daß jene Anhäufung so vieler kleiner unabhängiger Staaten, die vormals Schweiz hieß, in einen einzigen Staat umgeschaffen ist, in dessen ganzen Umfang nur eine Organisation, eine Gesetzgebung, eine Regierung herrscht, daß in demselben mithin nur eine Vernunft, ein Wille, eine Kraft und ein Interesse angetroffen wird, das ist nur noch gleichsam die Aussen Seite und das sichtbare Phänomen unserer Einheit. Ihr inneres Wesen liegt in der innern Begründung des Staates durch ein Vernunftprinzip. Hier liegt das verborgene Band, wodurch die Theile zu einem Ganzen nicht bloß zusammengehalten, sondern zusammengeschmolzen werden. Dieses Ganze heißt Volk, oder in wiefern es als organisiert gedacht wird, Nation, der Grund und Zweck von allem. Alle Gewalten gehen aus dem

selben hervor, ziehen ihre nährenden und bildenden Säfte aus ihm. Das Gesetz ist der allgemeine Wille; die Gesetzgebung das Orakel, die Heroldin desselben; die Regierung der Arm, der diesen Willen ausrichtet, und die Nation die Totalität aller dieser Systeme. Betrachtet man die verschiedenen Organe des so mannigfaltig combinirten Staatskörpers einzeln: so ist das Resultat immer, daß jeder für sich nichts vermag und daß jeder für sich seine Lebenskraft nur aus der Mitwirksamkeit aller übrigen herleitet. . . Das einzige Mittel der Realisierung dieser Darstellung aber ist, wenn jene Einheit von den Blättern unsers Codex in die Herzen unsrer Staatsbürger übergehen wird. —

„Wie ein elendes Nachwerk, im Vergleich mit dieser
 „Einheit, war nicht unsre alte Föderation. Zwar sey
 „es ferne von mir, mit verächtlichem höhndem Tadel
 „auf diesen Nachlaß unsrer guten achtungswürdigen
 „Väter zurückzublicken; aber gleichwie es dem Jüng-
 „ling erlaubt ist, bisweilen mit zufriednem Lächeln
 „in seine Kindheit zurückzudenken: so muß es auch
 „uns vergönnet seyn, im Vollgefühl unsrer aufsehe-
 „nden Jugendkraft in unsere Kinderjahre zurückzukehren.
 „Was war unser Schweizerbund? Welche Verschie-
 „denartigkeit der Bestandtheile, der Regierungen und
 „ihrer Formen, der Sprachen und Gewohnheiten,
 „der Religionen und Vorurtheile? Wie locker das
 „Band zwischen so vielen unabhängigen Freystaaten,
 „die, ohne allumfassenden Verein, nur durch zufällig
 „hin und herlaufende Knoten zusammenhiengen? Und
 „was waren die Wirkungen hievon? Freylich in un-
 „sern patriotischen Schriften und Volksliedern rauschte
 „noch der Wiederhall einer hochtönenden Ahnentapfer-
 „keit und des ehmaligen Geistes der Eintracht: aber
 „Eifersucht, Haß und die longa pacis mala hatten
 „diese Tüze schon lange aus dem Volkcharakter weg-
 „gemischt. Also sanken wir, wahrlich nicht aus
 „Mangel an Energie und individuellem Muthe, son-
 „dern aus Mangel an Einheit sanken wir ohnmäch-
 „tig, undereitet, vereinzelt in des Siegers Arme.
 „Dieses Schicksal war im Himmel geschrieben, un-
 „vermeidlich wie die Naturnothwendigkeit, und würde
 „uns bey der gegenwärtigen Lage der Dinge vielleicht
 „später, aber immer bald genug und desto empfind-
 „licher getroffen haben. Mangel an Einheit stürzte
 „uns; Wiederherstellung der Einheit und Einigkeit
 „kann uns höher wieder emporrichten. O die ihr
 „die alten Leidenschaften zu heftigen Affekten empört,
 „mit euch in die neue Ordnung der Dinge herüber-

„ bringet, bedenket es, sagt es uns: wer sind die
 „ Anhänger des alten Systems, wer die Feinde unsrer
 „ Revolution? — Es ist kein Ideenspiel phantasirender
 „ Spekulationen, wenn wir versichern, daß der einzige
 „ Gewinn dieser Einheit, ungleich grösser sey, als der
 „ vorübergehende Schmerz, unter welchem wir zucken.
 „ Nur kommt alles darauf an, daß wir uns in dem
 „ Besitze desselben recht und dauerhaft festzusetzen ver-
 „ stehen. Dazu aber wird erfordert, daß ihr Geist
 „ allgemein ausgegossen werde, daß er, einem unsicht-
 „ baren Genius gleich, durch alle Herzen wehe, daß
 „ er zum tiefen Gefühl, zum Volkscharakter werde.
 „ Auch freye Bürger sind nur Sklaven, wenn die
 „ Republik nur in ihren Formen liegt, nicht in den
 „ Herzen lebt.“

„ Die Vernunftidee der Einheit deutet aber nichts
 „ anders an, als die Zusammenstimmung des vielfa-
 „ chen und verschiedenartigen zur Einheit des Zweckes;
 „ sie vernichtet das Mannigfache keineswegs, sondern
 „ setzt es voraus, und knüpft es zur gemeinschaftlichen
 „ Wirkung. Nicht der Staat hat Einheit, in welchem
 „ alles, was durch die Natur ungleich ist, gleich be-
 „ handelt wird: sondern der, welcher die verschiedenen
 „ Bestandtheile, Bedürfnisse, Kräfte und Mittel zu
 „ einem einzigen grossen Interesse, wie die wasserrei-
 „ chen Adern, jede aus ihrer Quelle in einen gemein-
 „ schaftlichen Behälter zusammenleitet. Nun an
 „ die Stelle dieser Vernunftseinheit stellt sich
 „ unvermerkt bey ungebildeten, selbst bey gebildeten
 „ Köpfen in unbewachten Augenblicken, der Begriff
 „ der numerischen Einheit, hinein: eine Ver-
 „ wechslung, die schon durch das für Vernunftlosigkeit
 „ und aus dem Naturgebiet herübergeholt Prädikat
 „ der Untheilbarkeit angebahnt wird. — Die Ver-
 „ nunftseinheit läßt alles so abwechselnd, so mannig-
 „ faltig, so verschiedenartig, wie es der ewige Schöp-
 „ fer in seiner Weisheit schuf; aber sie ordnet es über-
 „ legend und frey zu ihren freundlichen Zwecken. Die
 „ Natureinheit führt überall, wo sie sich als Grundgesetz
 „ geltend machen will, Vermüstung und Vernichtung
 „ mit sich; überall opfert sie das Wirkliche dem bloß
 „ Bedenkbarern, das reelle Gegenwärtige dem einge-
 „ bildeten Zukünftigen auf.“

Für Einheit der Gesinnungen muß aber
 durch Einheit der Erziehung gesorgt werden.
 Da es aber unmöglich ist, für eine ganze Nation nur
 eine Anstalt anzulegen, da überdies die Rechte des Staats
 ohne Eingriff in die natürlichen elterlichen Rechte aus-

geübt werden sollen: so bescheiden wir uns statt jener
 Einheit mit der Ein fö r m i g k e i t für den unteren
 un G e m e i n s c h a f t l i c h k e i t für den höheren Un-
 terricht. Die N a t i o n a l e r z i e h u n g soll folgende
 Charaktere haben: 1) sie muß ö f f e n t l i c h seyn, eine
 Anstalt der Regierung unter der Aufsicht derselben;
 2) a l l g e m e i n: nemlich in dem Verstande, daß jede
 Classe, jeder Stand der Gesellschaft dadurch das wer-
 den können, was sie seyn sollen, und daß jeder Ein-
 zelne in die Classe, den Stand gelangen möge, in welche
 er durch seine angeborenen und erworbenen Fähigkeiten
 gehört; 3) G l e i c h f ö r m i g k e i t durch die ganze Na-
 tion für jede Abtheilung derselben: mithin 4) für die
 Ausbildung der Bürger zu den obersten Gewalten e i n
 und d i e s e l b i g e; endlich 5) den besonderen Zwecken
 und dem eigenthümlichen Charakter der Nation ange-
 messen, d. h., n a t i o n a l o d e r v a t e r l ä n d i s c h.
 — Eine gemeinschaftliche Nationalanstalt! und Helve-
 tien ist untheilbar, untrennbar Eine! Keine solche Ein-
 heit, und ewig keine Einheit!

5) Versuch einer Viehseuche-Assecuranzanstalt in
 Helvetien, vom Herausgeber. (S. 95 — 104.)
 Diesem Aufsatze sind als Beylage Tabellen angehängt,
 über den durch die 1798 im E. Bern geherrschte
 Rindviehpest erlittenen Verlust, und des Anfangs 1798
 im ehemaligen E. Bern aufgenommenen Viehstands,
 so wie seines Capitalwerths. 6) Ueber die Territo-
 rialauslage von 2 vom Tausend in Helvetien, vom
 Herausgeber, mit einigen Anmerkungen des gew.
 Finanzmin. Finsler's. (S. 105 — 35.) Der
 Aufsatz ist nur noch angefangen und enthält viel Zweck-
 mäßiges zu Beleuchtung des ersten Probefinanzsystems
 der helv. Republik. 7) Recurs an die Gerechtigkeit
 gegen nichtwürdige Eltern, von Hr. Wyß zu Buch-
 see. (S. 136 — 144.) Diese Eltern sind solche,
 die ihre Kinder den Gemeinden zur Erhaltung aufbür-
 den und selbst im Müßiggang herumziehen; der Vf.
 erzählt verschiedene Beispiele aus seiner Gemeinde.
 8) Etwas über Publizität, besonders in der jetzigen
 Lage unsers Vaterlandes, vom Herausgeber.
 (S. 145 — 59.) Ein nur noch angefangener Auf-
 satz, der die Vortheile der Publizität mit besonderer
 Hinsicht auf die Schweiz, auseinandersetzt. 9) Die
 Reise des Hirten oder der Kriegeschauplatz. Eine
 Herbstecloge, v. Archid. Tobler. (S. 160 — 63.)
 10) Freundschaftsbund unterschiedlicher schweizerischer
 Glaubensgenossen. Lied von J. R. Wyß. (S.
 164 — 66.) 11) An Wilhelm Tell.